



### 1. Allgemeine Grundsätze

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten.

Jeder Spieler, der an den Freundschafts- oder Verbandsspielen teilnimmt, muss die aktuelle Fassung des Hygienekonzepts kennen und sich strikt daranhalten.

### 2. Hygiene- und Distanzregeln

- **Es gelten immer die Vorschriften der aktuellen Coron-Bekämpfungsverordnung (CoBeI VO) und evtl. Zusatzverordnungen der Landesregierung.**
- **Aktuell gilt die 2G-Regel und die Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände.** Davon ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate. Sie benötigen auch keinen Test. Für Kinder bis einschließlich 17 Jahre gilt überall 3G.
- Beim Zutritt auf das Sportgelände und nach dem Toilettengang sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür stehen Spender mit Desinfektionsmittel am Haupteingang des Sportgeländes sowie Flüssigseife, Einmal-Papierhandtücher und Hand-Desinfektionsmittel in den Toiletten zur Verfügung.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Vermeiden von Spucken und Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen im Freien. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

### 3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner\*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Spielbetriebs sind: **Vanessa Repovs** und **Torsten Repovs**
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des SG 1898 Partenheim e.V. mit der Ortsgemeinde und dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten ausgestattet.
- Alle Trainer\*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter\*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Spielbetrieb eingewiesen.
- Vor Aufnahme des Spielbetriebs werden alle Personen über die Hygieneregeln informiert, die in den aktiven Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen. Dies gilt im

Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter\*innen und sonstige Funktionsträger\*innen.

- Weiterhin gilt falls in der aktuellen CoBeIVO gefordert natürlich die Dokumentation zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung der persönlichen Daten der am Spiel und Trainingsbetrieb beteiligten Personen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang eines Auszugs des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich, welcher nur für diese Personen zutrifft.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, werden im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Für die Einhaltung der beschriebenen Hygieneregeln und insbesondere der Zugangskontrollen ist der „Platzverantwortliche/Platzordner“ verantwortlich, der für jedes Heimspiel zu bestimmen ist.

#### 4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

##### **Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“**

- In Zone 1 (**Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und Laufbahn**) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen (2G-Regel):
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Ansprechpartner\*in für Hygienekonzept
  - Medienvertreter\*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird von der Heimmannschaft ausschließlich über das Zugangstor 3 vom Vereinsheim der SG 1898 Partenheim e.V. betreten. Die Gastmannschaft betritt die Zone 1 durch Zugangstor 4 aus Richtung St.Georghalle.
- Medienvertreter\*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf\*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

##### **Zone 2 „Umkleidebereiche“**

- Die Umkleiden und Duschen für Gastmannschaften werden vorerst nur zu offiziellen Verbandsspielen freigegeben und bleiben zu den Freundschaftsspielen bis auf Widerruf geschlossen.
- Hygienekonzept zur Nutzung der Kabinen und Duschen an Pflichtspielen nachfolgend unter 5.3.

### **Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“**

- Die Zone 3 „**Publikumsbereich (im Außenbereich)**“ bezeichnet den Bereich hinter der Spielfeldumrandung auf der Tribünenseite, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind. Diese ist mit Flutterband abgegrenzt.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über den offiziellen Eingang (Tor 1) in der Vorgasse. **Es gilt aktuell die 2G-Regel.** Der Ausgang erfolgt ausschließlich über das Tor 2, welches sich rückseitig der Tribüne ebenfalls in Richtung Vorgasse befindet.
- Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.
- Zuschauerplätze sind ausschließlich in der Zone 3 vorgesehen.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
  - Abstandmarkierungen im Eingangsbereich
  - Abstandmarkierungen im Wartebereich der Toiletten
  - Abstandmarkierungen am Getränkeverkauf (wenn geöffnet)
- Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

## **5. Spielbetrieb**

### **5.1 Zuschauer:**

- Es werden aktuell maximal 150 Zuschauer auf dem Sportgelände zugelassen.
- **Es gelten immer die Vorschriften der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) und evtl. Zusatzverordnungen der Landesregierung**
- Aktuell gilt die **2G-Regel plus Maskenpflicht**. Zutritt auf die Sportanlage nur für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen. Der Veranstalter ist entsprechend in der Pflicht die Zugangskontrollen durchzuführen. Der Veranstalter darf Zugang nur nach Nachweis gewähren (§ 3 Abs. 7, 26.CoBeLVO) und hat damit auch „Kontrollrecht und -pflicht“.  
Personen, die den Status nicht preisgeben sind so zu behandeln als wären diese nicht getestet/geimpft oder genesen. In diesem Fall ist der Zutritt zu verweigern (Veranstalterverantwortung, § 3 Abs. 7, 26.CoBeLVO)
- Eine Kontakterfassung nur erforderlich, wenn in der aktuellen CoBeLVO gefordert.
- Zuschauer dürfen sich nur in Zone 3 aufhalten und dürfen die Sportanlage frühestens 45 Minuten vor Spielbeginn und ausschließlich über den Haupteingang (Tor 1) an der Vorgasse betreten. Die Eingangsbereiche für Spieler und Mannschaftenverantwortliche sind von denen der Zuschauer getrennt. Der Beschilderung vor Ort ist Folge zu leisten. Bei Betreten der Sportanlage ist eine gründliche Händedesinfektion vorzunehmen.
- Auf dem Gelände gilt die Maskenpflicht
- Bei Verlassen der Sportanlage durch das gesonderte Ausgangstor (Tor 2) ist darauf zu achten, dass sich keine Überschneidung mit Fußgängern auf dem Gehweg ergibt. Ggf. muss entsprechend unter Wahrung des Mindestabstandes gewartet werden.

## 5.2 Ankunft Mannschaften/Schiedsrichter:

- Für die Teams wird eine zeitliche Trennung der An- und Abreise empfohlen. Bei Kabinenbenutzung ist eine räumliche Trennung in verschiedenen Gebäuden gewährleistet.
- Spieler, Trainer und Betreuer der **Heimmannschaft** dürfen die Anlage frühestens **90 Minuten** vor Spielbeginn betreten. Spieler; Trainer und Betreuer der **Gastmannschaft** frühestens **75 Minuten** vor Spielbeginn.
- Spieler, Trainer, Betreuer und Vereinsverantwortliche, sowie Schiedsrichter haben nur Zutritt, wenn sie auf der dafür vorgesehenen Spielberechtigungsliste vermerkt sind. Ansonsten müssen sie ihre Kontaktdaten in die für die Zuschauer ausgelegte Liste eintragen.
- Spieler und Vereinsverantwortliche haben sich auf direktem Weg zu den oben genannten Bereichen des Spielfeldes zu begeben.
- Die Reservespieler und Betreuer sind in ihrer Zone entsprechend des Mindestabstandes zu platzieren. Hier werden entsprechende Sitzbänke aufgestellt.
- Die **Gastmannschaften und die Schiedsrichterteams** werden von einer durch die Hygienebeauftragten benannten Person beim Eintreffen eingewiesen.
- Die Zuschauer dürfen den Kabinentrakt (Zone 2) zu keiner Zeit betreten.

## 5.3 Umkleidekabinen und Duschen

Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen ist nur nach vorheriger Genehmigung der SG 1898 Partenheim e.V. erlaubt. **Es gilt die 2G+ Regel und die Maskenpflicht.** Sonderregelung für Jugendliche laut aktuellen Vorschriften.

Die Umkleidekabinen für Heim- und Gastmannschaft sind räumlich getrennt in unterschiedlichen Gebäuden angeordnet. Die Gastmannschaft begibt sich bei Anreise direkt zum Parkplatz an der St. Georgenhalle (siehe Plan), in der auch die Kabinen der Gäste untergebracht sind. Die Gästekabinen und Duschräume stehen lediglich an Pflichtspielen zur Verfügung. Der Zutritt der Gastmannschaft zu dem Sportgelände erfolgt durch Tor 4.

- Die Kabinen dürfen nur von Personen betreten werden die auf dem Spielberichtsbogen eingetragen sind, da dieser als Kontaktverfolgung gilt.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen soll auf das notwendige Minimum beschränkt werden.
- Die Nutzung der Kabinen erfolgt zeitlich verzögert. Zunächst die Startelf, danach die Ersatzspieler. In den Kabinen der Heimmannschaft im Vereinsheim der SGP dürfen sich max. 7 und in den Kabinen der Gäste in der St. Georgenhalle 6 Spieler gleichzeitig aufhalten. Die Gästekabinen und Duschräume stehen lediglich an Pflichtspielen zur Verfügung.
- Eine Mehrfachbelegung einer Kabine an einem Spieltag ist nicht vorgesehen.
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der 2G-Regel und Maskenpflicht
- Im gesamten Kabinentrakt ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen außer beim Duschen.

- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Bei Verlassen der Dusche und der Umkleiden ist für eine ausreichende Lüftung der Räume zu sorgen.
- Teambesprechungen / Ansprachen erfolgen im Außenbereich unter Wahrung des Mindestabstandes.
- Die Mannschaften sind dazu angehalten, sich ausschließlich in den ihnen zugewiesenen Kabinen aufzuhalten.
- Die Duschen und Umkleiden werden nach jeder Nutzung desinfizierend gereinigt und gut gelüftet.

#### **5.4 Spielbetrieb/Spielbericht**

- Am Spiel dürfen maximal 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellten Personen teilnehmen.
- Die Spielberichtsbögen sind bereits vor dem Spiel online auszufüllen (inklusive der Freigabe der Aufstellungen). Ein Ausdruck ist zwingend mitzubringen.
- Der Schiedsrichter füllt den Spielbericht an seinem eigenen (mobilen) Gerät oder ebenfalls Zuhause aus.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen mit allen notwendigen Angaben einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Anzahl der Teamoffiziellen/Betreuer pro Team sollte die Anzahl 5 nicht überschreiten.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, wird Handdesinfektionsmittel zur unmittelbaren Desinfektion zur Verfügung gestellt.

#### **5.5 Ausrüstungs-Kontrolle**

- Die Kontrolle des Equipments durch den Schiedsrichter hat im Außenbereich zu erfolgen. Sollte hier der Mindestabstand nicht gewährleistet sein, hat der Schiedsrichter(-Assistent) Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

#### **5.6 Einlaufen der Teams**

- Die Teams laufen zeitlich getrennt ein. Auf gemeinsames Aufstellen, Escort-Kids, Maskottchen, Team-Fotos etc. wird nach Möglichkeit verzichtet.

#### **5.7 Trainerbänke/Technische Zone**

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der gekennzeichneten technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Jugend) die Kennzeichnung einer technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf. In jedem Fall sind die Mindestabstände einzuhalten

#### **5.8 Halbzeit/Pausen**

- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien. Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

### 5.9 Getränkeausschank

- Sollte ein Getränkeausschank geöffnet werden, ist der Bereich strikt und eindeutig von den übrigen Zonen zu trennen. Entsprechende Absperrungen, Wegweiser und Abstandsmarkierungen werden angebracht.
- Für gastronomische Angebote/Bereiche gelten die allgemeinen Vorgaben der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung
- Für die Personen, die im Getränkeausschank tätig sind, werden entsprechende Infektionsschutzmaterialien wie Mund-Nasen-Schutz und Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Im Wartebereich ist zwingend ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Es wird eine besondere Beschilderung vorgenommen, welche die Zuschauer darauf hinweist.
- Im Ausschank dürfen sich maximal drei beauftragte Personen aufhalten. Diese Personen kontrollieren und weisen die Zuschauer bei Verstößen auf die geltenden Regeln hin. Außerdem werden die Beauftragten den gesamten Ausschankbereich regelmäßig desinfizieren.

## 6. Haftungshinweis

Bei Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass sich auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.